

AUSSEN WIRTSCHAFT FACHINFORMATION CHINA

STEUERN UND BUCHFÜHRUNG

BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN
KÖRPERSCHAFTSSTEUER
PERSÖNLICHE EINKOMMENSSTEUER
UMSATZSSTEUER
BESTEUERUNG VON REPRÄSENTANZEN

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER PEKING
FEBRUAR 2022



Eine Information des
AußenwirtschaftsCenters Peking

T +86 10/8527 5050

E peking@wko.at

W wko.at/service/aussenwirtschaft/China

f fb.com/aussenwirtschaft

🐦 twitter.com/wko_aw

in linkedin.com/company/aussenwirtschaft-austria

📺 youtube.com/aussenwirtschaft

📷 flickr.com/aussenwirtschaftaustria

blog www.austria-ist-ueberall.at

mit Unterstützung durch

Ecovis Richard Hoffmann Rechtsanwaltskanzlei

Lenastraße 12

69115 Heidelberg

T +49 6221 9985 639

E heidelberg@ecovis.com

W www.ecovis.com/heidelberg

Ecovis Ruide China

Shangai Office

Unit 302, Lujiazui Fund Tower, 1528 Century Avenue,

Pudong New District, 200122 Shanghai

T +86 021-6105 7333

E info@ecovis.cn

W www.ecovis.cn

Taicang Office

Unit 6,15 Floor, German Center,319 Middle Zheng He Road,

215400 Taicg, Jiangsu Province

T +86 512-533 56 333

E taicang@ecovis.cn



Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien

Redaktion: AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER Peking, T +86 10 8527 5050,

E peking@wko.at, W wko.at/aussenwirtschaft/cn

1.	Allgemeines	4
2.	Buchführung und Rechnungswesen.....	4
2.1.	Besondere Aspekte bei der Buchführung in China	4
2.2.	Steuerrechnung (Fapiao).....	6
3.	Steuerrecht	8
3.1.	Steuerverwaltung	8
3.2.	Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-China.....	8
3.3.	Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax)	11
3.3.1.	Steuerpflicht.....	11
3.3.2.	Steuersatz	11
3.3.3.	Besteuerungsgrundlage und Ermittlung des steuerbaren Einkommens.....	11
3.3.4.	Steuervergünstigungen	13
3.3.5.	Besteuerungsverfahren	15
3.3.6.	Verrechnungspreise	15
3.4.	Persönliche Einkommenssteuer (IIT – Individual Income Tax).....	16
3.4.1.	Steuerpflicht.....	16
3.4.2.	Steuersätze und Ermittlung des steuerbaren Einkommens	17
3.4.3.	Besteuerungsverfahren	20
3.5.	Quellensteuer (Withholding Tax)	21
3.6.1.	Mehrwertsteuer (Value Added Tax)	23
3.6.1.1	Mehrwertsteuersätze gemäß der neuen VAT	24
3.6.2.	Umsatzsteuerreform	25
3.7.	Verbrauchssteuern (Consumption Tax).....	26
3.8.	Stempelgebühr (Stamp Duty).....	26
3.9.	Sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren	26
3.10.	Besteuerung ausländischer Repräsentanten.....	27
4.	Nützliche Adressen.....	29
5.	Weiterführende Literatur	30

1. ALLGEMEINES

Die Volksrepublik China ist für Österreich nicht nur der zweitwichtigste Handelspartner in Übersee, sondern auch eines der wichtigsten Zielländer für österreichische Direktinvestitionen.

Eine Kenntnis des komplexen chinesischen Steuerrechts ist deshalb für österreichische Unternehmen, die mit China Handel betreiben, aber vor allem für jene, die in China bereits investiert haben oder die Gründung einer Firma beabsichtigen, wichtig.

In einem von der Weltbank erstellten Ranking, dem sogenannten Ease of Doing Business Index, der die Schwierigkeit des Geschäftsumfeldes aller betrachteten Länder für Unternehmen einstuft, belegte China 2020 Platz 31. Im Vergleich dazu ist das Geschäftsumfeld in Neuseeland am freundlichsten, Hongkong belegt Platz 3, Österreich Platz 27.

Die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau haben eigene Steuersysteme und werden in diesem Fachreport nicht behandelt. Nähere Informationen zu diesen Regionen erteilt das AußenwirtschaftsCenter Hongkong (E hongkong@wko.at).

2. BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN

Die in China gültigen Buchführungsprinzipien der People's Republic of China - Generally Accepted Accounting Principles (PRC GAAP) sind an die International Financial Reporting Standards (IFRS) angelehnt und in weiten Bereichen mit dem in der EU umgesetzten IFRS-System des International Accounting Standards Boards (IASB) vergleichbar, während sie sich in zahlreichen Punkten von den US-amerikanischen GAAP unterscheiden.

Sämtliche in China ansässige Unternehmen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen müssen eine den PRC-GAAP entsprechende Buchhaltung führen und einmal jährlich Bericht erstatten. Dieser **Jahresbericht** beinhaltet eine ordnungsmäßige Darstellung der Vermögens- und Ertragslage (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der von einem in China zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss. Da **Steuererklärungen** eines Unternehmens bis zum 31.5. des Folgejahres zu erstellen sind, muss der Jahresbericht entsprechend vorher finalisiert sein. Üblicherweise beginnt die Prüfung im Januar und dauert bei einer Prüfung nach westlichem Standard etwa 2 Monate.

Es ist nicht unüblich, dass kleinere chinesische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Prüfung nur einen Tag benötigen und den Jahresbericht mit ihrem Stempel attestieren. Bei einem Unternehmen in ausländischem Eigentum (FIE - Foreign Invested Enterprise) sind ausländische Gesellschafter allerdings selten damit zufrieden. Sie wollen wissen, was bei ihren Tochterunternehmen in China wirklich vorgeht und bestehen auf einer Prüfung nach westlichem Standard.

Originalbelege sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren.

2.1. Besondere Aspekte bei der Buchführung in China

Im Folgenden werden einige Punkte, die besondere Aufmerksamkeit verdienen, näher ausgeführt.

- Behandlung von **Forderungen**:
Es ist grundsätzlich erlaubt, Abschreibungen für faule Kredite (Bad Debt) maximal bis zur Höhe des Originalbetrags vorzunehmen.

- **Investitionen in langfristige Schuldverschreibungen:**
Investitionen in langfristige Schuldverschreibungen (z.B. Anleihen) werden zu Anschaffungskosten (At Cost) verbucht und basieren auf tatsächlich angefallenen Zahlungsströmen. Sämtliche Zinszahlungen werden vom Nominalwert der Schuldverschreibung mittels gültigen Zinssatzes berechnet und in der Position Sonstige Forderungen (Other Receivables) berücksichtigt. Etwaige Auf- oder Abschläge vom Ausgabepreis der Schuldverschreibungen werden über die gesamte Laufzeit entweder linear oder über die Effektivzinsmethode (Effective Interest Rate Method) abgeschrieben. Langfristige Investitionen, die innerhalb eines Jahres auslaufen, müssen entsprechend als kurzfristige Investitionen umklassifiziert werden.
- **Anlagevermögen:**
Grundsätzlich werden Zu- und Abgänge beim Anlagevermögen in der Position Anlagevermögen (Fixed Assets) erfasst, wobei die dazugehörige jährliche Abschreibung gewinnwirksam als Aufwand verbucht wird. Zum Einstandspreis werden sämtliche Kosten bis zur Inbetriebnahme des Anlagegegenstandes inklusive sämtlicher Erwerbssteuern (exklusive Mehrwertsteuer – Value Added Tax) gezahlt. Im Bau befindliche Anlagen werden mit Inbetriebnahme einschließlich etwaiger Kosten zur Inbetriebnahme und Finanzierung dem Anlagevermögen zugeordnet.

Die Abschreibungsart und –Dauer richten sich nach Art der Vermögensgegenstände genauso wie nach der Unternehmenspolitik und variieren üblicherweise zwischen 3 und 10 Jahren, bei Gebäuden in der Regel länger (bis zu 30 Jahre oder mehr). Der Restwert am Ende der Nutzungsdauer sollte sich nach Art und Beschaffenheit des Anlagevermögens richten und gibt somit flexibleren Handlungsspielraum.

Der aktuelle Bilanzwert eines Vermögensgegenstandes entspricht jeweils dem Einstandspreis abzüglich kumulierter Abschreibung (siehe Kapitel 3.3.3.). Die Möglichkeit einer nachträglichen Wiederaufwertung besteht grundsätzlich nicht.

- **Instandhaltung von Anlagevermögen:**
Grundsätzlich werden sämtliche Maßnahmen der Instandhaltung (auch eine etwaige Generalüberholung) als Aufwand erfasst. Kann hingegen nachgewiesen werden, dass der künftig erwartete wirtschaftliche Ertrag durch die Maßnahmen nachhaltig gesteigert werden kann, darf der Aufwand bis zu einer Höhe des aktuell erzielbaren Betrages aktiviert werden. Die Abschreibung erfolgt über die übliche Zeitspanne zwischen zwei Generalüberholungen.
- **Immaterielle Vermögenswerte** und andere Anlagegüter:
Immaterielle Vermögensgegenstände sollten zu einem drittvergleichsfähigen Wert aktiviert werden. Für angekaufte Güter gilt hier grundsätzlich der Einkaufspreis und für selbst erstellte Güter die Summe der angefallenen Kosten mit Ausnahme der Forschungs- und Entwicklungsausgaben. Immaterielles Anlagevermögen wird grundsätzlich linear über einen Mindestzeitraum von zehn Jahren abgeschrieben. Der bilanzierte Vermögenswert richtet sich nach dem niedrigeren Wert: entweder dem Buchwert oder dem aktuellen Zeitwert. Wird bei einer Ermittlung möglicher Wertminderungen (Impairment Test) festgestellt, dass der beizulegende Zeitwert unter dem ausgewiesenen Buchwert liegt, ist eine außerordentliche Abschreibung vorzunehmen.
- **Start-Up Kosten:**
Sämtliche Kosten inklusive etwaiger Fremdwährungsverluste, die während der Start-Up Phase eines neu gegründeten Unternehmens in ausländischem Eigentum anfallen, können innerhalb des ersten Monats nach Geschäftsstart als gesammelter Betrag in die Gewinn- und Verlustrechnung einfließen.
- **Lagerbuchhaltung:**
Bei der Lagerbuchhaltung ist insbesondere auf den Bestand (Existence) und die Werthaltigkeit (Valuation) der auf Lager befindlichen Artikel zu achten. Es wird grundsätzlich die Verwendung des FIFO-, „Standard cost“- oder „Average cost“-Verfahrens empfohlen.

- Anpassungen für **auslandsbezogene Gehaltsbestandteile**:
Sofern Teile von Gehaltsauszahlungen nicht innerhalb Chinas, sondern in einem anderen Land erbracht werden (z.B. bei Versicherungen im Heimatland), können diese Ausgaben nicht vom steuerpflichtigen Gewinn abgezogen werden. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen diese Zahlungen unmittelbare Bestandteile des gemeldeten Gehalts sind und somit unter dem Titel der Persönlichen Einkommenssteuer versteuert werden.
- **Quellensteuer**:
Beim Anfall von diversen Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen für entsprechende Dienste von ausländischen Unternehmen ohne Betriebsstätte in China muss die entsprechende Quellensteuer (siehe Kapitel 3.5.) eingehoben und abgeführt werden. Man sollte auf ordnungsgemäße Belege achten, um die anschließende Steuerabzugsfähigkeit sicherzustellen. Sämtliche Leistungen in fremder Währung müssen zudem vor der Zahlungsanweisung bei der örtlich zuständigen Behörde des Staatlichen Chinesischen Devisenamts (SAFE - State Administration of Foreign Exchange) registriert werden.
- **Vorsteuerabzug**:
Eine vorsteuerabzugsberechtigte Rechnung (siehe Kapitel 3.6.1.) muss innerhalb von 360 Tagen nach Rechnungsdatum bei der zuständigen Steuerbehörde eingereicht werden, üblicherweise wird dafür ein Online-System verwendet. Sollte es zu etwaigen außerordentlichen Verlusten im Umlaufvermögen kommen (z.B. durch Lagerschwund), so muss der entsprechend getätigte Vorsteuerabzug noch in der Verlustperiode wieder rückgängig gemacht werden.
- **Umsatzsteuerrückerstattung** für Exporte:
Unternehmen sollten sich in China bei der Mehrwertsteuerrückerstattung für Exporte (siehe Kapitel 3.6.1.) mit der zuständigen Steuerbehörde abstimmen. Dies bedeutet, dass sämtliche Exporterlöse des jeweiligen vorangegangenen Geschäftsjahres vor dem 30. April im nächsten Jahr bei der Behörde registriert werden sollten. Andernfalls könnten unter Umständen die Exportumsätze nicht anerkannt und als Inlandstransaktionen behandelt werden.

2.2. Steuerrechnung (Fapiao)

Anders als ein einfacher Kassenbon, im Chinesischen „Shouju“ genannt, ist ein **„Fapiao“** der wichtigste Beleg für Geschäftstransaktionen sowohl in der Buchhaltung als auch bei der Steuerrechnung.

Laut dem chinesischen Steuerverwaltungsgesetz können die Fapiao-Vorlagen allein von der lokalen Steuerbehörde ausgegeben werden. Unternehmen müssen diese regelmäßig von den Steuerämtern erwerben. Dabei gibt es für jedes Unternehmen eine bestimmte Quote, die sich am Umsatz orientiert. Neugegründete Unternehmen mit einem hohen Umsatz können leicht in Bedrängnis geraten. Allerdings gibt es die Möglichkeit, eine temporäre Quotensteigerung zu beantragen, oder zusätzliche Fapiaos zu erwerben. Weiterhin wird ein spezieller Drucker genutzt, dessen Nutzung und Parameter, mit denen der Steuerbehörde abgeglichen werden müssen.

Für in China lebende Ausländer ist der Fapiao ein wichtiger Beleg zur Gehalts- und Spesenabrechnung. Da Ausländer in China immer noch erhebliche Steuervorteile genießen, können Ausgaben wie Wohnkosten und Schulgebühren für mitreisende Kinder steuerlich abgesetzt werden. Damit diese Kosten steuerfrei bleiben, müssen Expats einen Fapiao vorweisen.

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Betrugsfällen mit falschen Fapiaos kam, hat die chinesische Steuerbehörde in den letzten Jahren Veränderungen etabliert. So ist nun jeder Fapiao mit einem QR-Code versehen, was es relativ einfach macht, die Authentizität des Belegs nachzuverfolgen.

In China gibt es zwei Sorten von Fapiaos: 1) den **allgemeinen Umsatzsteuer-Fapiao** und 2) den **speziellen Umsatzsteuer-Fapiao**. Während der letztere für die Absetzung der Umsatzsteuer verwendet werden kann, ist dies beim allgemeinen Umsatzsteuer-Fapiao nicht möglich. Außerdem sind die Informationen auf dem

speziellen Fapiao umfassender. Der allgemeine Fapiao weist dagegen in der Regel nur den Gesamtwert inklusive Umsatzsteuer aus.

- **Allgemeiner Umsatzsteuer-Fapiao**

Der allgemeine Umsatzsteuer-Fapiao kann als Beleg im DIN A5 Format, als elektronischer Fapiao oder als Festpreis-Fapiao im kleineren Kassenbon-Format ausgestellt werden.

- **Spezieller Umsatzsteuer-Fapiao**

Spezielle Umsatzsteuer-Fapiaos werden häufig im B2B-Handel ausgestellt und sind daher umfassender als einfache Fapiaos. Dabei bestehen die speziellen Fapiaos aus drei Bestandteilen: dem Buchhaltungsbeleg, der beim Aussteller verbleibt; dem Abzugsbeleg und dem Rechnungsbeleg, welche beide dem Käufer ausgehändigt werden.

Ab dem 1. Juli 2017 hat Chinas Steuerbehörde (SAT) neue Regeln für das Beantragen von Fapiaos geltend gemacht. Die Steuerzahler müssen ihre Steueridentifikationsnummer bei der Beantragung eines Fapiaos angeben. Dadurch wird es nun schwieriger falsche Fapiaos auszustellen. Unter den neuen Richtlinien sind die notwendigen Informationen zum Beantragen eines Fapiaos aufgelistet.

Allgemeiner Umsatzsteuer-Fapiao	Spezieller Umsatzsteuer-Fapiao
Vollständiger chinesischer Firmenname	Informationen des Käufers oben links, einschließlich des chinesischen Firmennamens, TIN, Adresse, Telefonnummer, Bankname und Kontonummer.
Drei Seiten	Vier oder sieben Seiten
TIN	Fapiao-QR-Code
Leistungsumfang im Einklang mit der tatsächlichen Transaktion	Leistungsumfang entsprechend der tatsächlichen Transaktion
-	Leistungs- und Steueraufstellung
Nicht absetzbar	Absetzbar
Fapiao-Stempel des Ausstellers	Fapiao-Stempel

Diese Regelung gilt nicht für natürliche Personen, politische Organisationen, ausländische Kunden, Verbände, Staatsorgane und das Militär, die keine speziellen Umsatzsteuer-Fapiaos beantragen können. Um sicherzustellen, dass keine Fehler beim Einreichen der Fapiaos gemacht werden, müssen Unternehmen ihr internes System mit dem Umsatzsteuer-Kontrollsystem der Steuerbehörde verlinken.

Nach der Ankündigung der Staatlichen Steuerverwaltung [2019] Nr.45 wird die Frist für die Überprüfung, Bestätigung und den Vergleich der Prüfung und Steuererklärung aufgehoben, wenn die allgemeinen Mehrwertsteuerpflichtigen eins der folgenden Dokumente nach dem 1. Januar 2017 ausgestellt bekamen:

- spezielle Mehrwertsteuerrechnungen
- Die Zolleinfuhrbescheinigung
- Einheitliche Rechnungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen
- Elektronische allgemeine Mehrwertsteuerrechnungen für Mautgebühren

Vor dieser Ankündigung betrug die Frist 360 Tage nach der Ausstellung des Fapiaos.

Die Wichtigkeit von Fapiao sollte auf keinen Fall unterschätzt werden. Dies gilt sowohl für die Aussteller als auch für Käufer. In China tätige Unternehmen und Ausländer sollten sich daher genau mit den Anforderungen auseinandersetzen und die wichtigsten Informationen wie den chinesischen Firmennamen und die Steuernummer immer parat haben.

Fehler bei der Beschriftung oder fehlende Belege für Ausgaben können bei der Steuerabrechnung und der Jahresabschlussprüfung zu erheblichen Problemen führen und eventuelle Strafzahlungen nach sich ziehen. Außerdem sind Fapiao ein wichtiges Instrument der internen Kontrolle. Nachlässigkeit beim Ausstellen und Aufbewahren von Fapiao kann schnell zu Schwierigkeiten führen. Mit der verschärften Prüfung durch die Steuerbehörden sollten insbesondere ausländische Unternehmen die genaue Erfassung von Ausgaben und Einnahmen nicht auf die leichte Schulter nehmen.

Es ist daher zu empfehlen, dass Steuerzahler und Verkäufer sich genau mit den neuen Regularien auseinandersetzen. Außerdem empfehlen wir, das zuständige Personal firmenintern zu schulen und die Regeln für die Kostenerstattung anzupassen.

3. STEUERRECHT

China hat ein komplexes Steuerrecht. Einer der wichtigsten Schritte einer Firmengründung in China ist es, die steuerliche Strategie festzulegen. Welche Steuern zu bezahlen sind und in welchem Ausmaß hängt von der Rechtsform, dem Standort innerhalb Chinas und den geschäftlichen Aktivitäten ab. In China ist das Thema Steuerrecht aber oft eine Interpretationssache, deshalb kann es vorkommen, dass eine nationale Regelung regional sehr verschieden ausgelegt und angewendet wird.

Es ist daher empfehlenswert, bereits bei der Investitionsentscheidung steuerliche Punkte zu berücksichtigen und einen mit dem chinesischen Steuerrecht vertrauten Steuerberater oder Rechtsberater einzuschalten. Die AußenwirtschaftsCenter der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in China können geeignete Rechts- und Steuerberater nennen.

Jedes Jahr gibt es Anpassungen im Steuerrecht. Im Jahre 2018 gab es umfassende Anpassungen, die verschiedene Bereiche des Steuerrechts betrafen, z. B. die Reform der persönlichen Einkommensteuer und der Mehrwertsteuer.

3.1. Steuerverwaltung

Oberste Steuerbehörden sind das **Finanzministerium (MOF - Ministry of Finance)** und die **Oberste Steuerverwaltungsbehörde (SAT - State Administration of Taxation)**, die für die Einhebung und Administration von Steuern zuständig ist. Lokale Finanzämter (Local Tax Bureaus) gibt es seit dem Jahre 2018 nicht mehr. Im Zuge der weitreichenden Reformen in der Steuerverwaltung wurden die State Tax Bureaus mit den Local Tax Bureaus zusammengeschlossen. Am 15. Juni 2018 wurden bereits alle Steuerbehörden auf Ebene der Provinzen in die State Tax Bureaus eingegliedert. Daneben gibt es weiterhin die zuständigen Zollämter. Eine weitere wichtige Änderung ist, dass seit dem 1. Januar 2019 die Steuerbehörde berechtigt ist, die Sozialversicherungsbeiträge einzuziehen.

3.2. Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-China

China hat mit den meisten europäischen Ländern **Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen, darunter auch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und von Vermögen, das unter folgendem Link eingesehen werden kann: [Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-China](#). Einen Überblick über den Inhalt des Abkommens finden Sie auch auf der Website der Wirtschaftskammer Österreich unter folgendem Link: [Überblick Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-China](#).

Das Abkommen gilt für natürliche oder juristische Personen, die entweder in Österreich, China, oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind. Eine juristische Person gilt in dem Vertragsstaat als ansässig, in dem sich der Ort ihres Hauptsitzes oder der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Bei natürlichen Personen richtet sich die Ansässigkeit in erster Linie nach dem Wohnsitz. Bestehen in beiden Staaten Wohnsitze, dann ist die natürliche Person dort ansässig, wo sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat. Kann dieser Mittelpunkt nicht bestimmt werden, gilt sie in jenem Staat als ansässig, in dem sie den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten, so ist die Staatsangehörigkeit ausschlaggebend. Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Staaten, ist schließlich die Ansässigkeit im Rahmen eines Verständigungsverfahrens zwischen den beiden Vertragsstaaten zu klären.

Die wichtigsten Besteuerungsrechte sind folgende:

- **Einkünfte aus gewerblicher und selbstständiger Tätigkeit:**

Grundsätzlich hat der Ansässigkeitsstaat des Unternehmers das Recht, den gesamten Gewinn zu versteuern. Hat ein österreichisches Unternehmen in China jedoch eine Betriebsstätte, dann ist China berechtigt, den Betriebsstättengewinn zu versteuern.

Als Betriebsstätte gilt jede feste Geschäfts- oder Produktionseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird (z.B. Ort der Geschäftsleitung, Produktionsstätte). Feste Einrichtungen, die bloße Hilfsfunktion haben, gelten nicht als Betriebsstätten (z.B. bloße Schauräume, Auslieferungslager).

Bauausführungen, Montagen oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit in China führen erst dann zu einer Betriebsstätte, wenn sie länger als 6 Monate dauern. Dienstleistungen, einschließlich Beratungsleistungen, von einem österreichischen Unternehmen in China durch Arbeitnehmer oder anderes Personal begründen ebenfalls eine Betriebsstätte in China, wenn die Tätigkeiten für das gleiche Projekt oder für ein damit zusammenhängendes Projekt länger als insgesamt 6 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten andauern.

Auf Basis des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen China und Österreich sind zur Montage entsandte Mitarbeiter erst ab einem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen pro Jahr in China einkommenssteuerpflichtig (nur mit dem Teil ihres Einkommens, der für die Tätigkeit in China gezahlt wird), sofern die Gehaltszahlung von einem Arbeitgeber außerhalb Chinas erfolgt. Ausländer, bei denen das Einkommen von einem chinesischen Arbeitgeber oder einer Betriebsstätte eines ausländischen Arbeitgebers in China getragen wird, sind ab dem ersten Tag steuerpflichtig.¹

Die Betriebsstättendefinition gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen hat Vorrang gegenüber der Definition des chinesischen Steuerrechts.

Grundsätzlich wäre bei der Besteuerung von Betriebsstätten in China eine buchmäßige Gewinnermittlung möglich. In der Praxis wird jedoch zumeist der Gewinn z.B. für Dienstleistungen, Montagen, Überwachungsleistungen, nach der sogenannten „Deemed-Profit“-Methode geschätzt und pauschalierend von einem Prozentsatz (15% oder mehr) der Bruttovertragssumme als Bemessungsgrundlage (Gewinn) ausgegangen.

- **Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit:**

Arbeitsentgelte unterliegen grundsätzlich in jenem Land der persönlichen Einkommensteuer (Lohnsteuer), in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (Tätigkeitsstaat). Ausnahmsweise wird der Arbeitslohn im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers (und nicht im Tätigkeitsstaat) besteuert, wenn der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat keinen Sitz und keine Betriebsstätte hat und die Tätigkeit nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres dauert (Monteurklausel).

¹ <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/recht-und-steuern-in-china.html>

- **Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen:**
Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dürfen in dem Staat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.
- **Dividenden:**
Dividenden und Gewinne österreichischer Firmen aus Anteilen oder Beteiligungen in China werden in Österreich besteuert, China als Quellenstaat hat jedoch ein eingeschränktes Besteuerungsrecht. Bei einer Beteiligung von mindestens 25% durch die mit Stimmrecht verbundenen Anteile beträgt die Quellensteuer 7%, in allen anderen Fällen 10% des Bruttobetrag der Dividende bzw. des Gewinnes aus Anteilen.
- **Zinsen:**
Zinsen dürfen im Ansässigkeitsstaat des Zinsempfängers besteuert werden. Es wird allerdings auch eine Quellensteuer in Höhe von 10% vom Bruttobetrag der Zinsen erhoben. Bei Zahlungen von Zinsen an Banken und andere Finanzinstitute beträgt die Quellensteuer 7%. Für bestimmte öffentliche Kredite existiert eine Steuerbefreiung.
- **Lizenzgebühren:**
Lizenzgebühren dürfen nur im Ansässigkeitsstaat des Lizenzempfängers besteuert werden. Das Doppelbesteuerungsabkommen räumt allerdings ein generelles Quellenbesteuerungsrecht von 10% des Bruttobetrag ein. Auf den Vertrag wird zudem Stempelsteuer erhoben.
- **Know-How:**
Nach den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens dürfte China nur die Lizenzzahlungen besteuern. Chinesische Steuerbehörden unterstellen aber oft bei verschiedensten Verrechnungen einen Know-How Transfer und schreiben eine 10% Quellensteuer (auf die Bruttovergütung) vor. Davon sind unter anderem Anlagenerrichtungsverträge, Personalgestellung und diverse Dienstleistungen betroffen.

Vorübergehende Befreiung von der Quellensteuer ab 2017 für Reinvestitionen

Zur Förderung ausländischer Investitionen in China werden internationale Unternehmen vorübergehend von der Quellensteuer (Withholding tax) auf Gewinne befreit, die in China reinvestiert werden. Diese Steuererleichterung wurde am 28. Dezember 2017 verlautbart, gilt jedoch rückwirkend ab Anfang 2017. Weitere Informationen hierzu in 3.5 Quellensteuer (Withholding tax).

Um eine Doppelbesteuerung in den Vertragsstaaten zu vermeiden, gibt es zwei Methoden:

- **Anrechnungsmethode:**
Die Anrechnungsmethode sieht im Wesentlichen vor, dass die im Quellenstaat erhobene Steuer auf die Steuer im Ansässigkeitsstaat angerechnet wird.
- **Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt:**
Bei dieser Methode befreit der Ansässigkeitsstaat die im anderen Staat bezogenen Einkünfte von der Besteuerung. Der Ansässigkeitsstaat erhebt jedoch vom übrigen steuerpflichtigen Einkommen jenen Steuersatz, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären. Die Befreiungsmethode gilt für alle übrigen Einkünfte, soweit nicht die Anrechnungsmethode Anwendung findet.

China wendet die Anrechnungsmethode, Österreich hingegen die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt an. Die Anrechnungsmethode verwendet Österreich bei Dividenden, Zinsen, Lizenzen, bestimmten Veräußerungsgewinnen und anderen Einkünften, welche aus China gezahlt werden. Die chinesische Quellensteuer für Zinsen und Dividenden wird in Österreich mit 10% angerechnet, für chinesische Lizenzgebühren werden 20% Quellensteuer angerechnet. Ausschüttungen einer chine-

sischen Tochtergesellschaft sind auch ohne Erfüllung der einjährigen Behaltefrist von der österreichischen Besteuerung ausgenommen, wenn die österreichische Muttergesellschaft mindestens 10% am Kapital der Tochtergesellschaft hält.

3.3. Körperschaftssteuer (Corporate Income Tax)

Bis Ende 2007 gab es unterschiedlich hohe Körperschaftssteuersätze für Unternehmen in ausländischem Eigentum (FIE - Foreign Invested Enterprises) und chinesische Unternehmen ohne ausländische Eigentümer (Domestic Enterprises).

Mit dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Körperschaftssteuergesetz ([Enterprise Income Tax Law](#)) wurden sowohl für Unternehmen in ausländischem Eigentum als auch rein chinesische Unternehmen einheitliche Regelungen und Steuersätze, Abschreibungsstandards und Steuervergünstigungen implementiert.

3.3.1. Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist das Unternehmen, Zweigniederlassungen werden nicht mehr als Steuerzahler angesehen, selbst wenn sie unabhängig Buch führen. Deren Steuerlast ist von der Hauptniederlassung zu tragen. Aber in einigen Regionen wird die Steuerlast nach drei Faktoren aufgeteilt: den Unternehmenseinkommen, Gehalt der Arbeitnehmer und dem gesamten Vermögen. Zweigniederlassungen müssen der örtlichen Steuerbehörde die eigenen Teile bezahlen.

Der Umfang der Steuerpflicht richtet sich nach dem Status der steuerlichen Ansässigkeit. Ein **Tax Resident Enterprise (TRE)** ist ein Unternehmen, das nach chinesischem Recht gegründet wurde, oder ein ausländisches Unternehmen, dessen tatsächliche Geschäftsführung ihren Sitz in der Volksrepublik China hat. Ein Tax Resident Enterprise unterliegt der chinesischen Körperschaftssteuer mit dem weltweiten Einkommen.

Ein **Non Tax Resident Enterprise (Non TRE)** ist ein Unternehmen, das nicht den oben erwähnten Kriterien entspricht. Dieses unterliegt der chinesischen Körperschaftssteuer mit dem in China erzielten Einkommen.

3.3.2. Steuersatz

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz beträgt 25% und fällt damit ebenso hoch aus wie in Österreich.

Allerdings unterliegen Unternehmen teils vergünstigten Steuersätzen, sofern sie gewisse Kriterien (beispielsweise High-Tech Unternehmen) erfüllen. In Kapitel 3.3.4 werden die wichtigsten Vergünstigungen aufgeführt.

3.3.3. Besteuerungsgrundlage und Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Steuerpflichtig ist das Nettoeinkommen, das sich durch Abzug des nicht zu versteuernden Einkommens, des steuerbefreiten Einkommens und der abzugsfähigen Kosten (Aufwendungen) und nach Abzug der Verluste, die auch aus vorangegangenen Jahren vorgetragen sein können, vom Bruttoeinkommen ergibt.

Das Gesamteinkommen umfasst das monetäre und nichtmonetäre Einkommen aus allen Quellen.

Subventionen, Verwaltungsgebühren und staatliche Finanzmittel, die ein Unternehmen aufgrund von Gesetzen erhält und andere vom Staatsrat der Volksrepublik China festgelegte Einkommen unterliegen nicht der Körperschaftsteuer.

Angemessene tatsächliche Aufwendungen, einschließlich Kosten, Auslagen, Steuern, Verluste und andere Ausgaben sind in Bezug auf die Körperschaftsteuer abzugsfähig.

Abzugsfähige Aufwendungen sind unter anderem:

- Kreditzinsen
- Lizenzgebühren (auch an verbundene Unternehmen zu frei ausgehandelten kaufmännischen Bedingungen)
- Servicegebühren für erhaltene Dienstleistungen (auch von verbundenen Unternehmen zu frei ausgehandelten kaufmännischen Bedingungen)
- Werbungsaufwendungen bis maximal 15% des Gesamteinkommens (darüberhinausgehende Aufwendungen können in das nächste Jahr vorgetragen werden)
- Repräsentationsspesen (Entertainment Expenses) niedriger als 60% der Ausgaben und maximal 0,5% des Gesamteinkommens
- Super-deduction of R&D expenses: Aufwendungen für Forschung & Entwicklung für neue Technologien, neue Produkte oder neue Prozesse (200% sind als steuerlicher Anreiz abzugsfähig)
- Beiträge zur Arbeitsunfallversicherung für bestimmte Arbeiten
- Gehaltsaufwendungen für behinderte Mitarbeiter: in der Höhe von 200%
- Spenden für gemeinnützige Zwecke bis maximal 12% des jährlichen Gesamtgewinns
- Lohnnebenleistungen (Allowances), wobei soziale Lohnnebenleistungen nur bis zu einer Höhe von 14% der abzugsfähigen Gesamtgehälter aller Mitarbeiter eines Unternehmens abzugsfähig sind
- Unternehmensbeitrag an den Gewerkschaftsfonds (der Beitrag des Arbeitgebers an den Gewerkschaftsfonds in Höhe von 2% der monatlichen Lohnsumme ist zur Gänze steuerlich absetzbar)

Der Wert von Maschinen und Werkzeugen von weniger als 5 Mio. RMB kann vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 einmalig als Aufwand in der laufenden Steuerperiode abgezogen werden und muss nicht mehr abgeschrieben werden. Bei Waren mit einem Wert über 5 Mio. RMB sind die aktuellen Abschreibungsvorschriften zu beachten. Diese Regelungen können nicht auf Immobilien angewandt werden.

Für qualifizierte High-Tech-Unternehmen und für technologieorientierte KMU sind Verlustvorträge für bis zu 10 Jahre möglich.

3.3.4. Steuervergünstigungen

Die derzeit wichtigsten Steuervergünstigungen finden Sie in der untenstehenden Tabelle und auf den folgenden Seiten dargestellt.

WICHTIGSTE KÖRPERSCHAFTSSTEUERVERGÜNSTIGUNGEN		
Projekt/Branche	Steuervergünstigung	Geltungsdauer
Qualifizierte High-Tech Unternehmen (Details s.u.)	Ermäßigter Steuersatz: 15%	
KMUs mit steuerbarem Gewinn von weniger als 1.000.000 RMB (Details hier + s. unten)	Ermäßigter Steuersatz von effektiv 5%	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021
KMUs mit steuerbarem Gewinn von weniger als 3.000.000 RMB (Details siehe unten)	Ermäßigter Steuersatz von effektiv 10%	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021
Geförderte Unternehmen („encouraged“) in den westlichen Regionen Chinas	Ermäßigter Steuersatz: 15%	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2030
Nachhaltige Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Viehzucht oder Fischerei	Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung von 50%	Während der Projektdauer
Umweltschutzprojekte sowie energie- und wassersparende Projekte	3 Jahre Steuerbefreiung und 3 Jahre Steuerermäßigung von 50%	Ab dem ersten Jahr der Einkommenserzielung
Softwareproduktion	Für Produktion von Schlüsselsoftware 2 Jahre Steuerbefreiung plus 3 Jahre Steuerermäßigung von 50%	Ab dem ersten Jahr der Gewinnerzielung oder ab 2017
Design von integrierten Schaltungen	2 Jahre Steuerbefreiung plus 3 Jahre Steuerermäßigung von 50%	Ab dem ersten Jahr der Gewinnerzielung oder ab 2017
Absetzbarkeit von Forschungs- und Entwicklungsausgaben	Absetzbar mit 100% bzw. 200% der Ausgaben	Ab 1. Januar 2021

In diversen Industrieentwicklungszonen können weitere Vergünstigungen und finanzielle Vorteile für bestimmte Industriezweige in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen hierfür variieren stark und sollten bei den Zonen individuell angefragt werden.

Kriterien zum Erhalt der jeweiligen Steuervergünstigungen sind in administrativen Maßnahmen enthalten.

Für die **Qualifikation als High-Tech Unternehmen** (High-and-New Technology Enterprise, HNTE) und Gewährung des ermäßigten Steuersatzes von 15% lauten die wichtigsten der zu Beginn 2016 angepassten **Kriterien** wie folgt:

- Die gewerblichen Schutzrechte an der Kerntechnologie stehen im Eigentum des HNTE selbst.
- Die Kerntechnologie – nicht mehr wie zuvor alle Geschäftsaktivitäten – muss den HNTE-Kriterien entsprechen.
- Die Produkte bzw. Dienstleistungen fallen unter die vom Staat geförderten und im Rahmen der relevanten Regelungen definierten Branchen (hauptsächlich in den Kategorien Informationstechnologie, Biotechnologie und neuartige Arzneimittel, Aerospace, neue Materialien, neue Energien, Umweltschutztechnologie, High-Tech Services Technologie, fortschrittliche Produktionstechnik und Automatisierung).
- Mindestens 10% der Angestellten müssen in der Forschung und Entwicklung arbeiten.
- Das Verhältnis der Ausgaben für Forschung & Entwicklung im Vergleich zum Umsatz liegt in den letzten 3 Jahren bei Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 50 Mio. RMB bei nicht weniger als 5%, bei einem Umsatz von 50 Mio. RMB bis weniger als 200 Mio. RMB bei nicht weniger als 4% und bei einem Umsatz von über 200 Mio. RMB bei nicht weniger als 3%.
- HNTE-Unternehmen werden zu jährlichen Statusberichten (inkl. F&E-Personal und –Ausgaben, Verkaufszahlen, etc.) an die zuständigen Behörden verpflichtet.

Der Antrag zur Qualifizierung als High-Tech Unternehmen muss beim auf Provinzebene örtlich zuständigen Büro des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie (MOST - Ministry of Science and Technology) gestellt werden.

Für die Qualifikation als Kleinunternehmen mit vergünstigten Steuersätzen gelten folgende Kriterien:

Effektiver Steuersatz von 5%

- Jährliches steuerbares Einkommen von maximal 1.000.000 RMB
- Maximal 80 Angestellte (100 bei Industrieunternehmen)
- Gesamtaktiva maximal 10.000.000 RMB (30.000.0000 RMB in Industrieunternehmen)

Effektiver Steuersatz von 10%

- Jährliches steuerbares Einkommen von maximal 3.000.000 RMB
- Maximal 300 Angestellte
- Gesamtaktiva maximal 20.000.000 RMB

Diese Kriterien umfassen laut Angaben der chinesischen Regierung mehr als 95% der Unternehmen in China, die damit alle von einer deutlich niedrigeren Körperschaftssteuer profitieren. Diese Regelungen sollten bis zum 31. Dezember 2021 gelten.

Für die **Qualifikation als Softwareunternehmen** mit einer Steuerbefreiung für die ersten 2 Jahre und einer Steuerermäßigung um 50% für die darauffolgenden drei Jahre gelten nachstehende **Kriterien**:

- Gründung in China nach dem 1. Januar 2011
- Der Anteil der Arbeitnehmer mit akademischer Ausbildung muss zumindest 40% und der Anteil des Personals in Forschung & Entwicklung muss zumindest 20% am Gesamtpersonal betragen.
- Das Unternehmen verfügt über Kerntechnologie.
- Die Forschungs- und Entwicklungskosten müssen zumindest 6% des Gesamtumsatzes betragen, wobei 60% der Forschungs- und Entwicklungskosten in China anfallen müssen.
- Der Anteil des Softwareumsatzes muss zumindest 50% und der Anteil des Umsatzes mit unabhängig entwickelter Software zumindest 40% am Gesamtumsatz betragen.

Das Unternehmen verfügt über ein ausreichendes Qualitätsmanagement.

Absetzbarkeit von Forschungs- und Entwicklungsausgaben

Neben dem HTNE-Status können Firmen, die in bestimmten Bereichen Forschung und Entwicklung (R&D) betreiben, von der sogenannten **Super-Deduktion** profitieren und bis zu **200% der in China anfallenden R&D-Kosten von der Körperschaftssteuer absetzen**.

Für Forschungs- und Entwicklungsausgaben sind zusätzlich zu den tatsächlichen Ausgaben 75% der entstandenen Kosten abzugsfähig, wenn diese in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens verbucht werden. F&E-Kosten, die als immaterielle Vermögenswerte verbucht werden, können während des entsprechenden Geltungszeitraums mit einem Satz von 175% der Kosten abgeschrieben werden. Von dieser Regelung profitieren alle R&D-Bereiche, sofern sie nicht durch die Negativ-Listen explizit ausgeschlossen wurden.

3.3.5. Besteuerungsverfahren

Die **Körperschaftsteuer** ist eine **Jahressteuer**, Steuervorauszahlungen müssen jedoch monatlich oder vierteljährlich (bestimmt durch die örtlich zuständige Steuerbehörde) bis zum 15. des darauffolgenden Monats getätigt werden.

Die Jahressteuererklärung muss bis spätestens zum 31.5. des dem Steuerjahr (Kalenderjahr) folgenden Jahres abgegeben werden.

Die unterschiedlichen Steuerarten sind im örtlich zuständigen Büro der State Administration of Taxation (SAT) zu entrichten.

3.3.6. Verrechnungspreise

Die steuerliche Bewertung von innerbetrieblicher Leistungsverrechnung, Geschäften mit verbundenen Unternehmen und Verrechnungspreisen ist in mehreren detaillierten Vorschriften streng geregelt.

Grundsätzlich gilt der **Fremdvergleichsgrundsatz** (ALP - Arm's Length Principle), der von den chinesischen Steuerbehörden streng kontrolliert wird.

Eine gute Dokumentation (Informationen zur betrieblichen Organisationsstruktur, genaue Beschreibung der geschäftlichen Aktivitäten sowie der erbrachten innerbetrieblichen Leistungen, Drittvergleichsanalysen, Nachweis der Auswahl und Anwendung der angewandten Verrechnungsmethodik) und Nachvollziehbarkeit ist sehr wichtig. Es ist ratsam, die Dokumentation zeitlich so nahe wie möglich an der Leistungserstellung zu erstellen, damit das entsprechende Wissen und die beteiligten Personen noch unmittelbar verfügbar sind. Eine Aufbereitung der innerbetrieblichen Verrechnungsbelege muss in chinesischer Sprache bis zum 31.5. des Folgejahres fertig gestellt sein und auf Anforderung innerhalb von 20 Tagen den chinesischen Steuerbehörden vorgelegt werden. Zudem besteht eine Archivierungspflicht von 10 Jahren beginnend mit 1.6. des Folgejahres.

Bei der Dokumentierungspflicht gibt es folgende Ausnahmen:

- Ist die Summe der innerbetrieblichen An- und Verkäufe geringer als 200 Mio. RMB pro Jahr sowie die Summe der sonstigen innerbetrieblichen Leistungen geringer als 40 Mio. RMB pro Jahr (diese Beträge beinhalten weder innerbetriebliche Cost Sharing- noch Advance Pricing-Vereinbarungen) besteht keine zwingende Pflicht.
- Sämtliche innerbetriebliche Leistungen, die unter Advance Pricing fallen, sind von der Vorschrift ausgenommen.
- Sofern der Anteil ausländischer Investoren geringer als 50% ist und innerbetriebliche Leistungen ausschließlich innerhalb Chinas erbracht werden, entfällt die Dokumentierungspflicht ebenfalls.

Sollte der Drittvergleich nicht ausreichend belegt werden können, behalten sich die chinesischen Steuerbehörden vor, die Verrechnungspreise oder Zinssätze entsprechend anzupassen. Verrechnungspreise sollten nicht dazu verwendet werden, um den in China zu versteuernden Gewinn zu reduzieren. Dies wird von den chinesischen Steuerbehörden als Steuerhinterziehung betrachtet und mit schweren Strafen geahndet.

3.4. Persönliche Einkommenssteuer (IIT – Individual Income Tax)

Gesetzliche Grundlage für die persönliche Einkommenssteuer (Individual Income Tax) ist das Law on Individual Income Tax, das im Jahr 2018 grundlegend überarbeitet wurde. Dies stellt die siebte Änderung seit der Implementierung des Einkommenssteuergesetzes (Individual Income Tax Law) von 1980 dar.

3.4.1. Steuerpflicht

Grundsätzlich gilt, dass **natürliche Personen**, die ihren Wohnsitz in der Volksrepublik China haben, unbeschränkt mit ihrem **Welteinkommen einkommensteuerpflichtig** sind.

Bei Ausländern (inklusive Personen aus Hongkong, Taiwan und Macau), die nur für einige Zeit in China arbeiten, wird von den chinesischen Behörden angenommen, dass sie in China keinen dauerhaften Wohnsitz haben. Bei diesen hängt die Besteuerung von der Dauer ihres Aufenthaltes in China und der Quelle des Einkommens ab.

Dies wird genauer definiert durch die im neuen Einkommensteuergesetz für Privatpersonen eingeführte Definition von Steueransässigkeit (Tax Residency).

Als nicht steueransässig (non tax-resident) werden natürliche Personen definiert, die keinen dauerhaften Wohnsitz in China haben und sich weniger als 183 Tage in einem Steuerjahr in China aufhalten. In diesem Fall unterliegt nur das in China erzielte Einkommen in China der Steuerpflicht, die jedoch entfällt, wenn die natürliche Person

- sich in einem Kalenderjahr weniger als 90 Tage bzw. im Falle des Bestehens eines Doppelbesteuerungsabkommens (was bei Österreich der Fall ist) weniger als 183 Tage in China aufhält
- und
- das Einkommen nicht von einer chinesischen Organisation oder einem chinesischen Unternehmen getragen wird.

Natürliche Personen, die sich für mehr als 183 Tage in einem Jahr in China aufhalten, gelten als steuerlich ansässig (tax resident), auch wenn sie ihr Gehalt aus dem Ausland beziehen und keinen auf Dauer angelegten Wohnsitz in China haben.

Wer sich in maximal 6 aufeinanderfolgenden Jahren für jeweils mehr als 183 Tage in China aufhält, muss Einkommensteuer nur auf jene Einkünfte entrichten, die er von natürlichen Personen, Gesellschaften, Unternehmen und anderen wirtschaftlichen Organisationen innerhalb Chinas erhalten hat.

Ab dem Beginn des 7. Jahres des Aufenthaltes in China ist eine natürliche Person unbeschränkt mit dem Welteinkommen steuerpflichtig, außer sie verbringt spätestens im 6. Jahr des Aufenthaltes mehr als 30 aufeinander folgende Tage im Ausland. Wenn dies erfolgt, beginnt wieder ein neuer 6-Jahreszeitraum.

Im März 2019 verfügte die State Tax Authority, dass für alle in China ansässigen ausländischen Steuerzahler die Zählung dieses 6-Jahreszeitraums frühestens am 1. Januar 2019 beginnt, oder aber mit dem Beginn des Aufenthaltes in China, sofern dieser nach dem 1.1.2019 begann. Dies gilt auch für ausländische Steuerzahler, die bereits mehr als sechs Jahre in China steuerlich ansässig waren.

Die 90-/183-Tage Regelung wird nicht auf Führungspersonal (Senior Management) angewendet. Diese unterliegen der persönlichen Einkommenssteuer in China auch, wenn sie die 90 bzw. 183 Tage Grenze nicht überschreiten, aber Einkommen für eine Tätigkeit in China beziehen.

Repräsentanten einer Repräsentanz (RO – Representative Office) sind in China steuerpflichtig, unabhängig davon, wie lange sie sich in China aufhalten. Dabei gilt, dass grundsätzlich sämtliche Gehaltsbestandteile des Repräsentanten der Tätigkeit für die Repräsentanz zuzuordnen sind, auch wenn ein Teil des Gehalts etwa von der ausländischen Muttergesellschaft gezahlt wird. Das gesamte Einkommen wird steuerpflichtig, wenn die Tätigkeit als Repräsentant eines RO in China in Vollzeit bzw. als Haupttätigkeit ausgeübt wird, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes in China.

Wenn die Tätigkeit als Repräsentant als Nebentätigkeit neben einer anderen Funktion ausgeübt wird, werden alle Gehaltsbestandteile anteilig für jene Tage, die der Repräsentant sich in China aufhält, in China versteuert. Dafür stellen die chinesischen Steuerbehörden eine Bestätigung aus, mit der in Österreich die bereits in China erbrachte Steuerleistung geltend gemacht werden kann, sodass keine Doppelbesteuerung entsteht.

Ermittlung der Aufenthaltsdauer in China

Für die Ermittlung der Aufenthaltsdauer in China wurden ebenfalls im März 2019 detaillierte Richtlinien veröffentlicht. Demnach zählen künftig nur noch solche Tage zum Aufenthalt in China, an denen sich die betreffende Person für volle 24 Stunden physisch in China befunden hat. An- und Abreisetage werden damit nicht mehr bei der Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit (*tax resident* oder *non tax resident*) mitgezählt.

3.4.2. Steuersätze und Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Die Besteuerung der Einkünfte aus Löhnen und Gehältern erfolgt mit einem progressiven Steuersatz von 3% bis 45%.

Das steuerbare Monatseinkommen berechnet sich folgendermaßen:

	Bruttoeinkommen aus Arbeit
-	Grundfreibetrag (RMB 5.000)
-	Arbeitnehmerbeiträge zur chinesischen Sozialversicherung (Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung)
-	Beitrag zum Wohnungsfonds (Housing Fund; nur für chinesische Staatsbürger)
-	Sonderabzüge entsprechend dem neuen Einkommensteuerrecht (ab 1.1.2019)

=	Steuerbares Monatseinkommen

Das **Bruttoeinkommen** aus Arbeit **umfasst**:

- Löhne und Gehälter (inkl. Überstundenzahlungen)
- Bonuszahlungen
- Gewinnbeteiligungen
- Lohnnebenleistungen (Allowances)
- Zuschüsse
- Andere Einkommen aus Arbeit und Beschäftigung

Zur Berechnung der Einkommensteuer wurden folgende vier Einkommensarten zu einer einheitlich zu steuernden Kategorie „Umfassendes Einkommen“ (Englisch: Comprehensive Income) zusammengefasst:

- Löhne und Gehälter
- Einkünfte aus freiberuflicher/selbständiger Tätigkeit
- Lizenzgebühren
- Autorenvergütung

Für Löhne und Gehälter findet die neue Steuertabelle mit Steuersätzen von 3-45% Anwendung. Autorenhonorare und Lizenzgebühren werden pauschal mit 20% besteuert. Für Einkünfte aus freiberuflicher/selbständiger Tätigkeit gilt eine gesonderte Steuertabelle mit Steuersätzen von 20% bis 40%, die pro Monat oder pro Transaktion zu berechnen ist.

Andere persönliche Einkünfte, wie Mieteinnahmen, Zinserträge und Dividenden, Einkünfte aus Immobilienverkäufen werden wie zuvor separat besteuert. Welcher Steuersatz und welche Methode des steuerlichen Abzugs zur Anwendung kommt, ist von der Einkommensart und der steuerlichen Ansässigkeit abhängig, wie die folgende Tabelle veranschaulicht.

	Einkommensart	Abzugsmethode	Steuersatz
Steuerinländer (resident taxpayer)	• Löhne und Gehälter	Kumulativer Steuerabzug	3-45%
	• Einkünfte aus freiberuflicher/ selbständiger Tätigkeit	Steuervorauszahlung pro Monat oder Transaktion	20-40%
	• Lizenzgebühren • Autorenvergütung	Steuervorauszahlung pro Monat oder Transaktion	20%
Steuerausländer (non-resident taxpayer)	• Löhne und Gehälter • Einkünfte aus freiberuflicher/ selbständiger Tätigkeit • Lizenzgebühren • Autorenvergütung	Steuerabzug pro Monat oder Transaktion	3-45%

Die Besteuerung des persönlichen Einkommens aus gewerblichen Einkünften (Privatunternehmen, Einzelunternehmen) erfolgt mit einem progressiven Steuersatz von 5% bis 35%. Gewinneinkünfte aus der Veräußerung von Bodennutzungsrechten und Gebäuden sowie Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren werden grundsätzlich mit 20% besteuert. Einkünfte aus privaten Sparzinsen sind seit dem 9.10.2008 von der Einkommenssteuer befreit, der Staatsrat der Volksrepublik China ist jedoch befugt, diese Steuerbefreiung wieder aufzuheben.

Falsche oder zu niedrige Deklarationen von Löhnen und Gehältern sollten vermieden werden. Die chinesischen Steuerbehörden verfügen über Vergleichswerte über die Höhe von Einkommen in verschiedenen Positionen und Branchen. Des Weiteren ist die Steuerbehörde durch das reformierte Einkommensteuergesetz seit 2019 befugt, Sozialversicherungsbeiträge einzuziehen. Dadurch wird zukünftig ein Datenabgleich der entsprechenden Angaben weiter vereinfacht. Unter steuerbare Lohnnebenleistungen fallen auch Beiträge zu ausländischen gesetzlichen oder freiwilligen Kranken- oder Pensionsversicherungen.

Nachstehende **Lohnnebenleistungen** des Arbeitgebers sind unter Vorlage von Steuerrechnungen (Steuer Fapiao) von der persönlichen Einkommensteuer befreit, sofern sie als Sachleistung durch den Arbeitgeber erbracht werden oder der Arbeitnehmer sie bezahlt und sie anschließend vom Arbeitgeber erstattet bekommt:

- Angemessene Wohnkosten
- Angemessene Reisekosten für Heimaturlaube 2 x jährlich
- Angemessene Übersiedlungskosten (auch Kosten für eine vorhergehende Orientierungsreise und Kosten für eine kurzfristige Hotelunterbringung werden in der Regel von den Steuerbehörden anerkannt)
- Angemessene Erstattung von Essenskosten
- Angemessene Erstattung von Reinigungskosten für Berufskleidung
- Angemessene Kosten für Sprachkurse
- Angemessene Ausbildungskosten für Kinder in China (nicht in Schulen und Universitäten außerhalb Chinas)

Andere Zulagen, wie z.B. Härtezulagen oder Kilometergeld für die Privatnutzung eines Firmenfahrzeuges als auch Kilometergeld für die dienstliche Nutzung eines Privatfahrzeuges, sind in der Regel steuerlich nicht absetzbar.

Die oben genannten Lohnnebenleistungen sind nur noch für eine Übergangsperiode bis zum Jahresende 2023 steuerbefreit. Innerhalb dieser Periode können ausländische Steuerzahler sich entscheiden, ob sie weiterhin diese Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen wollen oder die neuen Steuerfreibeträge, die mit der Reform für alle Steuerzahler in China eingeführt wurden.

Der monatliche Grundfreibetrag für alle Tax Residents beträgt seit der Steuerreform RMB 5.000.

Steuersatz sowie Zusatzfreibetrag sind variabel und richten sich nach der folgenden Tabelle:

PERSÖNLICHE EINKOMMENSSTEUERSÄTZE (Tax Residents)		
Steuerbares Jahreseinkommen in RMB	Steuersatz	Zusatzfreibetrag (Quick Calculation Reduction)
Weniger als 36.000	3%	0
>36.000 - 144.000	10%	2520
> 144.000 - 300.000	20%	16.920
> 300.000 - 420.000	25%	31.920
> 420.000 - 660.000	30%	52.920
> 660.000 - 960.000	35%	85.920
> 960.000	45%	181.920

Eine Bonuszahlung (Jahresbonus) wird bisher steuerlich folgendermaßen behandelt: Die Bonuszahlung wird durch 12 dividiert, um den Steuersatz und den Zusatzfreibetrag (Quick Calculation Reduction) anhand der o.a. Tabelle zu berechnen. Die persönliche Einkommenssteuer für den Bonus beträgt dann:

$$\text{Jahresbonus} \times \text{Steuerrate} - \text{Zusatzfreibetrag (Quick Calculation Reduction)}$$

Diese Regelung gilt ebenfalls nur noch für eine Übergangsperiode bis zum Jahresende 2023. Danach werden Boni dem Jahreseinkommen zugerechnet. Der anwendbare Steuersatz wird auf Basis des gesamten Einkommens, einschließlich Boni, aus oben stehender Tabelle ermittelt.

Das Nettogehalt eines Arbeitnehmers berechnet sich grundsätzlich nach der Formel:

$$\begin{array}{l}
 \text{Bruttoeinkommen aus Arbeit} \\
 - \text{Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung} \\
 - \text{Persönliche Einkommenssteuer} \\
 \hline
 = \text{Nettogehalt}
 \end{array}$$

Darüber hinaus gelten für ausländische Steuerzahler weitere detaillierte Regelungen, in denen das steuerbare Einkommen in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer in China und der Quelle des Einkommens (außerhalb oder innerhalb Chinas) bestimmt wird, wie die folgende Abbildung illustriert. Zusätzlich ist zu beachten, dass für leitende Angestellte, die sich weniger als 183 Tage im Jahr in China aufhalten abweichende Regelungen gelten und eine andere Berechnungsformel zur Anwendung kommt.

Aufenthaltsdauer in China	Status	Einkommen aus China		Einkommen von ausserhalb Chinas	
		In China bezahlt/getragen	Vom Ausland bezahlt/getragen	In China bezahlt/getragen	Vom Ausland bezahlt/getragen
Weniger als 90 Tage	Steuer-ausländer	Zahlung	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
Mehr als 90 Tage, weniger als 183 Tage	Steuer-ausländer	Zahlung	Zahlung	Steuerfrei	Steuerfrei
Weniger als 6 Jahre ^A	Steuer-inländer	Zahlung	Zahlung	Zahlung	Steuerfrei
Mehr als 6 Jahre ^{A, B}	Steuer-inländer	Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung

3.4.3. Besteuerungsverfahren

Die **persönliche Einkommenssteuer** wird vom Arbeitgeber berechnet, vom Monatslohn abgezogen und an das örtlich zuständige Büro des Tax Bureau bis zum 15. des Folgemonats abgeführt. Der Arbeitgeber kann dafür auf Antrag eine Gebühr von 2% der abzuführenden persönlichen Einkommenssteuer einbehalten.

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung zur Selbstauskunft der persönlichen Einkommenssteuer (Individual Income Tax Self Reporting Regulation) müssen Steuerinländer (tax resident) unter bestimmten Voraussetzungen eine jährliche Steuererklärung abgeben. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist verpflichtet:

- Wer keine oder zu geringe Steuer bei der Auszahlung abgeführt hat
- Wer Einkünfte von außerhalb Chinas bezieht
- Wer Lohn oder Gehalt von mehr als einem Arbeitgeber in China erhält
- Wer als chinesischer Steuerzahler seine Haushaltsregistrierung in China aufgibt und ins Ausland verzieht

Eine Steuererklärung muss zwischen dem 1. März und dem 30. Juni für das vorangegangene Jahr eingereicht werden. Fristverlängerungen werden nur unter besonderen Umständen gewährt. Es gibt keine gemeinsame Veranlagung von Ehepartnern. Steuerausländer (non-tax resident) müssen keine Steuererklärung einreichen.

Steuerinländer mit Einkommen von nur einem Arbeitgeber, deren Steuern vollständig durch den Arbeitgeber abgeführt wurden und die keine Steuererstattung beantragen wollen, müssen keine Steuererklärung abgeben. Wenn Zweifel bestehen, ob alle oben stehenden Kriterien erfüllt wurden, empfiehlt es sich, den Rat eines Steuerberaters einzuholen.

Änderung des steuerlichen Ansässigkeitsstatus im laufenden Steuerjahr

Oftmals wird sich der Status der steuerlichen Ansässigkeit für einen Steuerzahler im Jahresverlauf ändern. Das ist z.B. der Fall, wenn jemand zunächst als steuerlich nicht ansässig eingestuft wurde, aber im Gesamtjahr dennoch mehr als 183 Tage in China verbringt. In einem solchen Fall wird der Steuerabzug auch in jedem weiteren Monat wie zuvor berechnet. Es werden weiterhin die Steuern für nicht ansässige Steuerzahler entrichtet. Mit der Steuererklärung im folgenden Jahr werden die Steuerzahlungen neu berechnet und entsprechend korrigiert.

Ändert sich der Status von steuerlich ansässig zu nicht ansässig, wird die Anpassung der Berechnungsmethode im laufenden Jahr, in der Regel innerhalb von 15 Tagen, vorgenommen.

Neues Verfahren zur Berechnung des Steuerabzugs

Ein Service der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Mit der Einkommensteuerreform 2019 wurde auch ein neues Verfahren zur Berechnung des monatlichen Steuerabzugs eingeführt.

Für Steuerinländer wird dabei in jedem Monat das bis dato im jeweiligen Steuerjahr erzielte Einkommen kumuliert betrachtet, als würden die bis dahin im jeweiligen Steuerjahr erzielten Einkünfte das Jahreseinkommen darstellen. Darauf basierend wird der anwendbare Steuersatz ermittelt. Dies hat zur Folge, dass Lohn und Gehalt in der Regel zum Jahresbeginn mit einem niedrigeren Steuersatz besteuert werden, später im Jahr findet in vielen Fällen ein höherer Steuersatz Anwendung, wie das nachfolgende Beispiel demonstriert.

Monatliches Gehalt und Abzüge des Mitarbeiters, keine weiteren Einkünfte

Bruttogehalt	Grundfreibetrag	Sozialversicherung
RMB 30.000	RMB 5.000	RMB 2.500

Berechnung der Einkommensteuer (IIT)

Januar		
IIT	$(30.000 - 5.000 - 2.500) \times 3\%$	= 675
Net	30.000 – 2.500 – 675	= 26.825
Februar		
IIT	$(30.000 \times 2 - 5.000 \times 2 - 2.500 \times 2) \times 10\% - 2520 - 675$	= 1.305
Net	30.000 – 2.500 – 1.305	= 26.195
März		
IIT	$(30.000 \times 3 - 5.000 \times 3 - 2.500 \times 3) \times 10\% - 2520 - 675 - 1305$	= 2.250
Net	30.000 – 2.500 – 2.250	= 25.250

Für Steuerausländer wird der Steuerabzug je Monat oder Transaktion berechnet. Beiträge zur chinesischen Sozialversicherung sind nicht abzugsfähig.

3.5. Quellensteuer (Withholding Tax)

Ausländische Unternehmen ohne Betriebsstätte in China haben Einnahmen aus chinesischen Quellen, insbesondere Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen, Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen, Lizenzgebühren und Veräußerungsgewinne, in China zu versteuern.

Der Steuersatz für die **Quellensteuer** beträgt 20%, wurde durch Implementierungsregelungen jedoch auf 10% herabgesetzt. Außerdem können Doppelbesteuerungsabkommen den Steuersatz auf 10% oder weniger verringern.

Dienstleistungsverträge für Rechtsgeschäfte zwischen einer österreichischen Firma und einer chinesischen Firma müssen innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zur Dokumentation den Steuerbehörden vorgelegt werden. Die Quellensteuer ist von dem auszahlenden Unternehmen bzw. der auszahlenden Organisation in China (Withholding Agent) einzubehalten.

Typische Fälle, bei denen Quellensteuer anfällt, sind folgende:

- **Erbringung von Dienstleistungen:**

Ein österreichisches Unternehmen, das keine Betriebsstätte in China hat, erbringt eine Dienstleistung für ein Unternehmen (inklusive einer Tochterfirma) oder eine Organisation in China. Obwohl es gesetzlich so nicht vorgesehen ist, wird eine Quellensteuer in der Höhe von 10% oft aufgrund lokaler Anforderungen der Steuerbehörden vom chinesischen Unternehmen oder der Organisation, für das

die Dienstleistung erbracht wurde, einbehalten und abgeführt. Das österreichische Unternehmen kann dadurch nicht den vollen Bruttobetrag einfordern.

- **Gewinnausschüttungen** aus Firmenanteilen: profit distribution
Bei einer Beteiligung von mindestens 25% durch die mit Stimmrecht verbundenen Anteile beträgt gemäß Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - China die Quellensteuer 7%, in allen anderen Fällen 10% des Bruttobetragtes der Dividende bzw. des Gewinnes aus Anteilen.
- **Zinsen:**
Gemäß Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - China beträgt die Quellensteuer 10% vom Bruttobetrag der Zinsen. Bei Zahlungen von Zinsen an Banken und andere Finanzinstitute beträgt die Quellensteuer 7%. Für bestimmte öffentliche Kredite existiert eine Steuerbefreiung.
- **Lizenzgebühren:**
Die Quellensteuer für Lizenzgebühren beträgt gemäß Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - China 10% des Bruttobetragtes. Auf den Vertrag wird zudem Stempelsteuer erhoben.
- **Know-How:**
Nach den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens dürfte China nur die Lizenzzahlungen besteuern. Chinesische Steuerbehörden unterstellen aber oft bei verschiedensten Verrechnungen einen Know-How Transfer und schreiben 10% Quellensteuer (auf die Bruttovergütung) vor. Davon sind unter anderem Anlagenerrichtungsverträge, Personalgestellung und diverse Dienstleistungen betroffen.

Am 28. Dezember 2017 verlautbarte China eine Steuererleichterung für ausländische Unternehmen. Diese sieht eine vorübergehende Befreiung von der Quellensteuer (withholding tax) auf Gewinne vor, die in China reinvestiert werden. Sie gilt rückwirkend ab Anfang 2017.

Um eine Rückerstattung zu erhalten bzw. eine steuerfreie Reinvestition tätigen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Reinvestitionen müssen aus Dividenden, Beteiligungen oder anderen passiven Einkünften einer ausländischen Niederlassung erfolgen.
- Reinvestitionen müssen in Sektoren getätigt werden, in denen ausländische Investitionen von der chinesischen Regierung erwünscht sind (siehe China Foreign Investment Catalogue und Catalogue of Priority Industries for Foreign Investment in the Central-Western Regions).
- Reinvestitionen müssen zum Zweck von Kapitalerhöhungen, Firmengründungen oder Beteiligungen an Unternehmen getätigt werden. Beteiligungen an Schwesterunternehmen oder börsennotierten Firmen sind ausgeschlossen.
- Reinvestitionen müssen direkt von der chinesischen Niederlassung getätigt werden und dürfen nicht vorher an die Muttergesellschaft außerhalb Chinas überwiesen werden. Dabei darf keine andere juristische Person als die Niederlassung selbst die Investition tätigen.

3.6. Umsatzsteuer

Die **Umsatzbesteuerung** ist in China seit Mai 2016 mit Abschaffung der vorherigen Geschäftssteuer (Business Tax, BT) auf die Mehrwertsteuer (Value Added Tax, VAT) beschränkt, die nun sowohl auf Warenlieferungen (Verkauf von Gütern), die Bearbeitung und Reparatur von Waren, als auch auf das Erbringen von Dienstleistungen erhoben wird.

Bei den mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen wird zwischen **Normalsteuerzahler (General Taxpayer)** und **Kleinunternehmen (Small Scale Taxpayer)** unterschieden. Normalsteuerzahler können Steuerrechnungen (Steuer-Fapiao) ausstellen und sind vorsteuerabzugsberechtigt. Kleinunternehmen können weder Steuerrechnungen (Fapiao) ausstellen, noch sind sie vorsteuerabzugsberechtigt, dafür zahlen sie nur 3% Umsatzsteuer auf ihren Jahresumsatz.

Die Einstufung als General Taxpayer oder Small Scale Taxpayer richtet sich grundsätzlich nach dem jährlichen steuerpflichtigen Umsatzbetrag des Unternehmens. Ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Mio. RMB wird von der Steuerbehörde als Normalsteuerzahler behandelt. Auf Antrag können jedoch auch neu gegründete Unternehmen und andere Firmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Mio. RMB als Normalsteuerzahler (General Taxpayer) eingestuft werden. Durch den Status des General Taxpayer und das Recht zum Vorsteuerabzug kann die Mehrwertsteuerbelastung erheblich reduziert werden. Wenn ein Unternehmen als General Taxpayer zugelassen ist, kann es spezielle Mehrwertsteuerrechnungen vom zuständigen Steueramt erwerben. Diese sind jedoch nur in begrenzten Mengen erhältlich.

In der Vergangenheit galten alle Industrie- und Handelsunternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500.000 RMB bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 800.000 RMB als Small Scale Taxpayer. Im Mai 2018 wurde dieser Wert auf 5 Mio. RMB erhöht. Die Umsatzhöhe ist jedoch nicht das einzige Kriterium, um den Status des General Taxpayers zu erhalten. Beispielsweise können eine ordnungsgemäße Bilanzierung oder eine hohe Glaubwürdigkeit des Unternehmens ausschlaggebend sein, um vom Steueramt als General Taxpayer eingestuft zu werden. Unternehmen, die bereits als General Taxpayer registriert waren, können, sofern ihr Umsatz den Grenzwert nicht überschreitet, wieder den Status eines Small Scale Taxpayer beantragen. Allerdings ist dieses Verfahren relativ aufwändig.

3.6.1. Mehrwertsteuer (Value Added Tax)

Die Mehrwertsteuer (Value Added Tax) wird auf den Verkauf und Import von Waren und Dienstleistungen bei Bearbeitungen (Lohnveredelungen), Reparaturen sowie Ersatzdienstleistungen angewandt.

Bemessungsgrundlage ist der Waren- beziehungsweise Leistungswert zuzüglich der gegebenenfalls zu entrichtenden Zöllen und Verbrauchsteuern (Consumption Tax).

Die Steuersätze für die einzelnen Branchen und Leistungen, inklusive ermäßigter Steuersätze, können Sie Kapitel 3.6.1.1 entnehmen.

Transaktionen mit unterschiedlichen Steuersätzen müssen separat aufgezeichnet werden, sonst kommt der (höchste) allgemeine Steuersatz von 13% zur Anwendung.

Die Unterscheidung zwischen Normalsteuerzahlern und Kleinunternehmen spielt bei der VAT ebenfalls eine Rolle. So werden Kleinunternehmen pauschal mit einem niedrigen Steuersatz von i.d.R. 3% besteuert, sind jedoch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bei Normalsteuerzahlern werden dagegen deutlich höhere Steuersätze (vgl. Kapitel 3.6.1.1) angewandt, dafür sind sie jedoch zum Vorsteuerabzug berechtigt. Übersteigt die abziehbare Steuer die zu entrichtende Steuer, ist keine Steuererstattung möglich, sondern der überschießende Betrag ist auf den nächsten Abrechnungszeitraum vorzutragen und zu verrechnen.

Die Mehrwertsteuer ist monatlich anzumelden und abzuführen.

Bei Importen wird Einfuhrumsatzsteuer von den Zollämtern erhoben. Mit dem System fallen mehrwertsteuerliche Begünstigungen für den Import bzw. lokalen Erwerb von Ausrüstungsgegenständen für bestimmte ausländisch investierte Unternehmen (Foreign Invested Enterprises, FIE) weg. Gleichzeitig kann jedoch Anlagevermögen seit dem 1.1.2009 i.d.R. vorsteuerlich geltend gemacht werden.

Zudem wurde im April 2016 die reguläre Besteuerung von Importen mit Mehrwertsteuer (VAT) und Importzöllen ausgeweitet und sieht nun auch den **Onlinehandel** zwischen privaten Endkunden in China und Verkäufern im Ausland als regulären Import an. Bis zu einem zugelassenen Höchstwert von 2.000 RMB je Transaktion sowie einem jährlichen Limit pro chinesischen Konsumenten von 20.000 RMB sind grenzüberschreitende Onlinekäufe demnach zollfrei und unterliegen der auf 70% des eigentlichen Steuersatzes reduzierten Einfuhrumsatzsteuer und – falls zutreffend – Verbrauchssteuer, die ebenfalls auf 70% des eigentlichen Satzes reduziert ist. Transaktionen, welche die angegebenen Begrenzungen überschreiten, werden mit den regulären Einfuhrabgaben belegt.

Im April 2016 wurden auch die Regelungen zur **Paketsteuer** angepasst, welche mit einem produktabhängigen Steuersatz in Höhe von 15%, 30%, oder 60% zuvor meist bei Importen an private Endkunden fällig war.

Anwendbar ist die Paketsteuer nunmehr grundsätzlich beim Versand von Waren von Privatpersonen aus dem Ausland an Privatpersonen in China, soweit es sich um Gegenstände für den persönlichen Gebrauch handelt, die in angemessenen Mengen eingeführt werden. In der Regel ist hierbei ein zugelassener Höchstwert von 1.000 RMB (ca. 130 EUR; bei Sendungen aus Hongkong oder Macau: 800 RMB) pro Sendung zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt aufgrund der rasanten Entwicklung des grenzüberschreitenden Onlinehandels ist in diesem Zusammenhang mit weiteren Regeländerungen zu rechnen. Bei Fragen zu dem Thema steht das **AußenwirtschaftsCenter Peking** gerne zur Verfügung.

Bei Warenexporten eines Normalsteuerzahlers kann eine Mehrwertsteurrückvergütung (Export Rebate) in der Höhe zwischen 0% und 13% für jene Waren und Vormaterialien, die in China gekauft wurden, bis zum 30.4. des Folgejahres beantragt werden. Dafür ist die Vorlage von zollamtlich abgestempelten Ausfuhrpapieren und der Devisenüberwachungserklärung (Foreign Exchange Control Declaration) erforderlich. Die Devisenüberwachungserklärung wird vom Zollamt bei der Ausfuhr vergeben und muss vom örtlich zuständigen Büro des Staatlichen Chinesischen Devisenamtes (SAFE - State Administration of Foreign Exchange) abgestempelt werden.

3.6.1.1 Mehrwertsteuersätze gemäß der neuen VAT

Beginnend mit regionalen Pilotprojekten ab 2013 wurde die Mehrwertsteuerreform 2016 abgeschlossen. Seitdem gab es weitere Korrekturen der Mehrwertsteuer, nicht zuletzt, um die vom Handelskonflikt mit den USA getroffene Wirtschaft zu entlasten.

Nachdem bereits im März 2018 der Staatsrat neue Maßnahmen angekündigt hatte, die darauf abzielten, die finanzielle Belastung für Unternehmen weiter zu reduzieren, wurden im März 2019 weitere Senkungen der Mehrwertsteuersätze in Aussicht gestellt, die im April 2019 in Kraft traten. Die aktuellen Mehrwertsteuersätze sind der Tabelle unten zu entnehmen.

Mehrwertsteuersätze gemäß der neuen VAT

	Normalsteuerzahler	Kleinunternehmen
Allgemeiner Steuersatz für Lieferung von Waren	13%	3%
Ermäßigter Steuersatz für Lieferung von Waren (Agrarprodukte, essbare pflanzliche Öle, Geflügelfutter, essbare Salze, Leistungswasser, Heizung, Kühlung, Kohlendioxid, flüssiges Erdgas, natürliches Gas, Methangas, Kohleprodukte für den Haushalt, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, audio-visuelle Produkte, elektronische Publikationen, Landwirtschaftsmaschinen, Dünger, Maschinen, Chemikalien und Kunststofffolien für die Land- und Forstwirtschaft)	9%	3%
VAT befreite Produkte (Antike Bücher; Empfängnisverhütungsmittel; selbst hergestellte landwirtschaftliche Produkte, die vom Produzenten selbst weiterverkauft werden; Wiederverkauf von gebrauchten Gütern, die vom Verkäufer selbst benutzt wurden; zu wissenschaftlichen Zwecken importierte Instrumente und Ausrüstung; importierte Hilfsgüter, Güter, die von Behinderten für Behinderte eingeführt werden)	0%	unterschiedlich
Allgemeiner Steuersatz für Leistungen und Services	6%	3%
F&E und technische Dienstleistungen	6%	3%
Medien-, Kultur- und Kreativdienstleistungen	6%	3%
Logistik und unterstützende Dienstleistungen	6%	3%
IT-Dienstleistungen	6%	3%
Beratungsdienstleistungen	6%	3%
Rundfunk, Film und TV-Dienstleistungen	6%	3%
Value-Added Telekommunikationsdienstleistungen	6%	3%
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	6%	3%
Lifestyle, F&B und Hotellerie	6%	3%
Internationaler Transport (Land, Wasser, Luft, Pipeline)	9%	3%
Postdienste	9%	3%
Elementare Telekommunikationsdienstleistungen	9%	3%
Leasing beweglicher Dinge	13%	3%
Bearbeitungs-, Instandhaltungs- und Reparaturservices	13%	3%

3.6.2. Umsatzsteuerreform

Da bei der Business Tax (BT) im Gegensatz zur VAT keine Vorsteuer abgezogen werden konnte, entstand durch das zuvor gültige duale Mehrwertsteuersystem in der Wertschöpfungskette der Unternehmen eine Doppelbesteuerung. Die chinesische Regierung widmete sich dieser Problematik im Rahmen des 12. Fünfjahresplans, indem eine Mehrwertsteuerreform in bestimmten Sektoren durchgeführt wurde. Sie begann 2012 mit einem Pilotprojekt in Shanghai und wurde in den Folgejahren landesweit auf alle Bereiche der BT ausgeweitet. Ziel der im Mai 2016 abgeschlossenen Reform war die Vereinheitlichung des dualen Mehrwertsteuersystems durch die vollständige Ersetzung der BT durch die VAT. Damit bestehen Vorsteuerabzugsmöglichkeiten nun auch für Dienstleistungen.

Bei Unternehmen, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen verkaufen, sollten in Steuerfragen erfahrene Berater konsultiert werden, da die Implementierung der Mehrwertsteuerreform nicht einfach ist. Die AußenwirtschaftsCenter der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in China nennen gerne geeignete Berater.

3.7. Verbrauchssteuern (Consumption Tax)

Verbrauchssteuern werden auf sogenannte Luxusgüter erhoben. Davon betroffen sind vor allem Zigaretten, Spirituosen, Kosmetik, exklusiven Schmuck, Feuerwerk, raffiniertes Öl, Reifen, Motorräder, Autos, Golfausrüstung, exklusive Uhren, Yachten, Holz-Einweg-Esstäbchen und Massivholz-Bodenbeläge.

Die Steuersätze in Prozent oder ad valorem sind sehr unterschiedlich.

Die Verbrauchssteuern werden von den Herstellern dieser Güter abgeführt und auf den Produktpreis aufgeschlagen. Der Handel ist als Zwischenstufe im Verkaufsprozess nicht betroffen. Exporte sind von den Verbrauchssteuern befreit.

3.8. Stempelgebühr (Stamp Duty)

Die Stempelgebühr ist für die Ausstellung und den Erhalt bestimmter Dokumente und Verträge erforderlich. Die Steuerbeträge oder -sätze variieren je nach Dokument. Bei einem Kaufvertrag machen sie beispielsweise 0,03% des Verkaufspreises aus, bei einem Mietvertrag 0,1% der Miete und bei einem Kreditvertrag 0,005% der Kreditsumme.

Der Steuerzahler muss bei Verträgen grundsätzlich selbst den steuerpflichtigen Betrag ausrechnen und in entsprechendem Umfang Stempelmarken auf dem Dokument befestigen und entwerfen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass für sämtliche Verträge und Dokumente, die der Stempelgebühr unterliegen, auch die entsprechende Stempelmarke angebracht ist. Die Strafen bei Nichterfüllung übertreffen die Abgabepflichten um ein Vielfaches.

3.9. Sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren

Es fallen in China noch eine Reihe weiterer Steuern, Abgaben und Gebühren an:

- **Umweltschutzsteuer** (environmental protection tax, EPT):
Steuerpflichtig sind Unternehmen, die Luftschadstoffe, Wasserschadstoffe, feste Abfälle oder Lärm in die Umwelt emittieren. Die Steuer wird auf einer monatlichen Basis kalkuliert, so dass Art und Menge der steuerpflichtigen Schadstoffe vom ersten Tag dokumentiert werden müssen.
- Städtische **Bau- und Instandhaltungssteuer** (Urban Construction and Maintenance Tax):
Diese wird in unterschiedlicher Höhe je nach dem Standort des Steuerzahlers auf die indirekten Steuern Chinas (Mehrwertsteuer, Geschäftssteuer, Verbrauchssteuern) aufgeschlagen. Der Steuersatz beträgt 7% für Steuerzahler in urbanen Regionen, 5% für Steuerzahler in ländlichen Regionen und 1% für Steuerzahler in anderen Regionen.
- **Erziehungszuschlag** (Educational Surcharge):
Dieser wird in Höhe von 3% auf die indirekten Steuern (Mehrwertsteuer, Geschäftssteuer, Verbrauchssteuern) aufgeschlagen.
- **Lokaler Erziehungszuschlag** (Local Educational Surcharge):
Dieser wird in Höhe von 2% auf die indirekten Steuern (Mehrwertsteuer, Geschäftssteuer, Verbrauchssteuern) aufgeschlagen, wird aber nicht in allen Regionen Chinas angewendet.
- **Landerwerbssteuer** (Deed Tax):
Beim Erwerb eines Bodennutzungsrechts kann eine Erwerbssteuer zwischen 3% und 5% anfallen.

- Städtische **Bodennutzungssteuer** (Urban and Township Land-Use Tax): Steuerpflichtig ist der Nutzer von Grund und Boden in urbanen Regionen. Die Steuer richtet sich nach der Größe der genutzten Fläche und einem regional unterschiedlichen fixen Geldbetrag pro Quadratmeter.
- **Anbauflächennutzungssteuer** (Arable Land Occupation Tax): Werden Anbauflächen für andere als landwirtschaftliche Zwecke (Häuser, nicht-landwirtschaftliche Gebäude) genutzt, kommt diese Steuer zur Anwendung. Die Steuer richtet sich nach der Größe der genutzten Fläche und einem regional unterschiedlichen fixen Geldbetrag pro Quadratmeter.
- **Immobilienwertzuwachssteuer** (LAT - Land Appreciation Tax): Diese Steuer mit einer Steuerprogression von 30% bis 60% kommt bei Wertzuwächsen bei Immobilienverkäufen zur Anwendung.
- **Immobiliensteuer** (Real Estate Tax): Steuerpflichtig sind Eigentümer, Nutzer oder Verwahrer eines Hauses oder Gebäudes. Der Steuersatz beträgt 1,2% des Anschaffungspreises der Immobilie, wird aber von manchen lokalen Behörden um 10% bis 30% reduziert. Alternativ kann eine Steuer in Höhe von 12% des Mietwertes abgeführt werden.
- **Kraftfahrzeuganschaffungssteuer** (Motor Vehicle Acquisition Tax): Bei der Anschaffung eines Personenkraftwagens, Motorrades oder Anhängers und bei bestimmten Nutzfahrzeugen fällt diese Steuer in Höhe von 10% an.
- **Kraftfahrzeug- und Schiffssteuer** (Vehicle and Vessel Tax): Benutzer eines Fahrzeuges und eines Schiffes sind zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet. Das Ausmaß der Steuer bemisst sich bei Kraftfahrzeugen nach Gewicht und der Anzahl der Sitze, bei Schiffen nach der Tragfähigkeit (Netto Tonnage).
- **Rohstoffsteuer** (Resource Tax): Diese fällt bei der Exploration von Erdöl und Erdgas und bei der Gewinnung von anderen natürlichen Vorkommen an.

3.10. Besteuerung ausländischer Repräsentanzen

Repräsentanzen sind dazu verpflichtet, sich 30 Tage nach Ausstellung des „Business Registration Certificate“ steuerlich zu registrieren. Entsprechend der „Vorläufigen Maßnahmen für die Verwaltung der Besteuerung von ständigen Repräsentanzen ausländischer Unternehmen“ (Provisional Measures for the Administration of Tax Collection on Permanent Representative Offices of Foreign Enterprises) unterliegen Repräsentanzen der **Mehrwertsteuer** (Value-Added Tax), der **Körperschaftsteuer** (Corporate Income Tax), der **Individuellen Einkommenssteuer** (Individual Income Tax), sowie den lokalen **„Surcharges“**. Mit dem Abschluss der Mehrwertsteuerreform im Mai 2016 hat sich auch die komplizierte Formel zur Berechnung der Steuerabgaben von Repräsentanzen (cost-plus method) erneut geändert.

Die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für die Körperschaftsteuer kann auf 3 Arten erfolgen:

- Ermittlung des **tatsächlichen Gewinns** (Actual Amount Method), wenn genaue Buchhaltungsunterlagen sowohl für Einnahmen als auch Ausgaben vorhanden sind. Vom ermittelten Gewinn sind 25% Körperschaftsteuer abzuführen.
- **Gewinnschätzungsmethode** (Actual Revenue-Deemed-Profit-Method), wenn genaue Buchhaltungsunterlagen für die Einnahmen, nicht jedoch für die Ausgaben vorhanden sind. Bei dieser Methode gehen die Steuerbehörden von einer Gewinnmarge von zumindest 15% der Einnahmen aus, die dann der Körperschaftsteuer in Höhe von 25% unterliegt. Der Prozentsatz der Gewinnmarge kann von den Steuerbehörden aber beträchtlich höher angesetzt werden, wenn sie eine höhere Gewinnmarge

vermuten. Wenn die Repräsentanz diese geschätzte Gewinnmarge als zu hoch ansieht, kann sie Einspruch erheben, muss dies aber mit einer lückenlosen Buchhaltung (also auch für die Ausgaben) nachweisen können.

- **Kostenzuschlagsmethode** (Cost-Plus-Method), wenn genaue Buchhaltungsunterlagen für die Ausgaben, nicht jedoch für die Einnahmen vorhanden sind, weil beispielsweise keine klare Aufteilung der Einnahmen auf die Repräsentanz oder das ausländische Mutterunternehmen möglich ist. Bei dieser Methode wird das Einkommen auf Basis aller Ausgaben der Repräsentanz (Gehälter, Miete, Reisekosten, Telekommunikationskosten, Büromaterial etc., inklusive Kosten, die von der Mutterunternehmung bezahlt werden) gemäß nachstehender Formel geschätzt und eine Gewinnmarge von zumeist 15% zu Grunde gelegt (das steuerbare Einkommen unterliegt dann wieder der Körperschaftssteuer in Höhe von 25%):

Neue Formel seit Abschluss der Mehrwertsteuerreform im Mai 2016:

$$\text{Geschätztes Einkommen} = \frac{\text{Ausgaben}}{1 - (\text{geschätzte Gewinnmarge})}$$

$$\text{Steuerbares Einkommen} = \text{geschätztes Einkommen} \times \text{geschätzte Gewinnmarge}$$

Die in China abgeführten Steuern können zudem in der Regel vom Mutterunternehmen in Österreich nicht angerechnet werden. Zusätzlich stehen sie im Blickfeld der chinesischen Steuerbehörden, wodurch mit häufigen Steuerprüfungen zu rechnen ist.

4. NÜTZLICHE ADRESSEN

Österreichisches AußenwirtschaftsCenter Peking
 Suite 2280 Beijing Sunflower Tower
 No. 37 Maizidian Street, Chaoyang District
 Beijing 100125
 T +86 10 85 27 50 50
 E peking@wko.at
 W wko.at/aussenwirtschaft/cn

Österreichisches AußenwirtschaftsCenter Shanghai
 Suite 514, West Tower, Shanghai Centre
 1376 Nanjing Xi Lu
 Shanghai 200040
 T +86 21 6289 7123
 E shanghai@wko.at
 W wko.at/aussenwirtschaft/cn

Österreichisches AußenwirtschaftsCenter Guangzhou
 Unit 1202, Teem Tower, Teemall
 208 Tianhe Road, Tianhe District
 Guangzhou 510620
 T +86 20 8516 0047
 E guangzhou@wko.at
 W wko.at/aussenwirtschaft/cn

Österreichische Botschaft Peking
 No. 5, Xiu Shui Nan Jie
 Jianguomenwai
 Beijing 100600
 T +86 10 6532 9869
 F +86 10 6532 1505
 E peking-ob@bmeia.gv.at
 W <https://www.bmeia.gv.at/oeb-peking/>

Österreichisches Generalkonsulat in Shanghai
 Suite 3A, 3F, Qi Hua Tower
 1375 Huai Hai Lu
 Shanghai 200031
 T +86 21 6474 0268
 F +86 21 6471 1554
 E shanghai-gk@bmeia.gv.at
 W <https://www.bmeia.gv.at/gk-shanghai/>

Österreichisches Generalkonsulat in Chengdu
 Yanlord Landmark Office Tower
 Unit 2705, 27Floor, No.1 Section 2
 Renmin South Road
 610016 Chengdu
 T +86 28 6324 4301
 F +86 28 6324 4303
 E chengdu-gk@bmeia.gv.at
 W <https://www.bmeia.gv.at/gk-chengdu/>

General Administration of Customs of the People's Republic of China (GACC)
 No. 6 Jianguomennei Dajie
 Beijing 100730
 T +86 10 6519 4114
 F +86 10 6519 4004
 W <http://www.customs.gov.cn>

State Administration for Foreign Exchange of the People's Republic of China (SAFE)
 No. 18 Fucheng Road
 Haidian District
 Beijing 100048
 T +86 10 6840 2265
 F +86 10 6840 2147
 W <http://www.safe.gov.cn>

Ministry of Finance of the People's Republic of China (MOF)
 No. 3 Nansanxiang, Sanlihe
 Xicheng District
 Beijing 100820
 T +86 10 6855 1114
 F +86 10 6855 1562
 W <http://www.mof.gov.cn>

5. WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Titel	Link
Gewinnrückführung – Wie kann man Vermögenswerte aus China zurückführen?	https://www.ecovis.com/heidelberg/blog/2019/11/03/gewinnrueckfuehrung-wie-kann-man-vermoegenswerte-aus-china-zurueckfuehren/
Korrekte Ermittlung der Einkommensteuer	https://www.ecovis.com/heidelberg/blog/2019/11/03/korrekte-ermittlung-der-einkommenssteuer/
Einkommenssteuer in China – Vorteile für Ausländer verlängert	https://www.ecovis.com/heidelberg/blog/2022/01/28/einkommenssteuer-in-china-vorteile-fuer-auslaender-verlaengert/
Gewinnrückführung – Wie kann man Vermögenswerte aus China zurückführen?	https://www.ecovis.com/heidelberg/blog/2019/11/03/gewinnrueckfuehrung-wie-kann-man-vermoegenswerte-aus-china-zurueckfuehren/
IIT Lexikon: Persönliche Einkommenssteuer in China Part 1	https://www.ecovis.com/heidelberg/blog/2022/02/04/iit-lexikon-persoenliche-einkommenssteuer-in-china-part-1/
IIT Lexikon: Persönliche Einkommenssteuer in China Part 2	https://www.ecovis.com/heidelberg/blog/2022/02/04/iit-lexikon-persoenliche-einkommenssteuer-in-china-part-2/
Korrekte Ermittlung der Einkommensteuer	https://www.ecovis.com/heidelberg/blog/2019/11/03/korrekte-ermittlung-der-einkommenssteuer/
Sozialkreditsystem für Unternehmen	https://www.ecovis.com/heidelberg/blog/2019/11/03/sozialkreditsystem-fuer-unternehmen/

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER PEKING
Suite 2280 Beijing Sunflower Tower
No. 37 Maizidian Street, Chaoyang District
Beijing 100125
T +86 10 85 27 50 50
F +86 10 85 27 50 49
E peking@wko.at
W wko.at/aussenwirtschaft/cn

